



RETTENBACH
lebendig und nah

Gemeindeblatt

Aktuelle Informationen und amtliche
Bekanntmachungen der Gemeinde Rettenbach

Bereitschaftsdienst / Ärzte

Apotheken-Notdienst

Fr., 30.10.15	Guntia-Apotheke, Günzburg	08221/2049839
Sa., 31.10.15	Albertus-Magnus-Apotheke, Burgau	08222/2074
So., 01.11.15	Antonius-Apotheke, Günzburg	08221/6031
Mo., 02.11.15	Apotheke Offingen, Offingen	08224/1717
Di., 03.11.15	Vita-Apotheke, Burgau	08222/410479
Mi., 04.11.15	Ob. Apotheke am Günzb. Markt, GZ	08221/8025
Do., 05.11.15	Neue Apotheke, Günzburg	08221/2042873
Fr., 06.11.15	Apotheke Brenner, Günzburg	08221/3688896

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Den ärztlichen Bereitschaftsdienst vermittelt die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns (KVB), Tel. Nr. 116 117.

Arzt in Rettenbach

Dr. Rudolf Sedlmeier (allg. Arzt)
Telefon 08224/804111 oder 0172/7312222

Bürgersprechstunde der Bürgermeisterin

Montag und Freitag: 9.00 - 11.00 Uhr
Donnerstag: 16.30 - 18.00 Uhr

Sie können mich außerdem per E-Mail an rathaus@gemeinde-rettenbach.de kontaktieren und telefonisch zu den oben genannten Zeiten unter 08224-610 erreichen.

Müllabfuhr / Wertstoffhof

Restmüll Freitag, 30.10.2015
Biomüll Freitag, 06.11.2015
Blaue Vereinstonnen

Wertstoffhof Offingen:

Ganzjährig: Fr., 14 - 16 Uhr u. Sa., 9 - 11 Uhr
Grüntagabgabe am Wertstoffhof Offingen zusätzlich Mai bis einschl. November jeweils mittwochs von 17.00 bis 18.00 Uhr

Impressum

Herausgeber:

Gemeinde Rettenbach
von-Riedheim-Str. 5, 89364 Rettenbach
Tel. 08224 / 610 - Fax 08224 / 8045688
eMail: rathaus@gemeinde-rettenbach.de
www.gemeinde-rettenbach.de



Druck und Anzeigen:

Altstetter-Druck GmbH
Höslersstr. 2, 86660 Tapfheim
Tel. 09070 / 90060 - Fax 09070 / 1040
eMail: rettenbach@altstetter.de

Mitteilungen der Bürgermeisterin

Sehr geehrte Damen und Herren Vereinsvorstände/Vertreter der Vereine aus Harthausen, Remshart und Rettenbach,

ohne den unermüdlichen Einsatz von unseren vielen Ehrenamtlichen wäre das gesellschaftliche Leben in unserer Gemeinde um vieles ärmer. Deshalb ist es schön, dass es Menschen gibt, die sich gerne und mit Herzblut ehrenamtlich engagieren. Sie übernehmen Verantwortung – für andere Menschen und für sich selbst. Dabei sind sie Teil einer lebendigen, einzigartigen Gemeinschaft. Das macht freiwilliges Engagement in Harthausen, Remshart und Rettenbach zu einem unvergleichlichen Erlebnis – jeden Tag. Auch die kleinsten Mitbürgerinnen und Mitbürger können von diesen spannenden Erfahrungen profitieren und dabei viel lernen, erleben und etwas bewegen.

Alle Ehrenamtlichen verdienen für ihre Dienste kein Geld, dafür aber etwas, dass man mit Geld nicht bezahlen kann: Sie verdienen Anerkennung und Würdigung!

Auszeichnung und Wertschätzung

Wer so viel gibt wie unsere Ehrenamtlichen, soll auch etwas zurückbekommen!

Deshalb verleihen wir im Rahmen des kommenden Neujahrsempfangs im Januar 2016 einem Ehrenamtlichen/einer Ehrenamtlichen aus unserer Gemeinde eine Auszeichnung und eine Anerkennung.

Was benötigen wir von Ihnen?

Bitte teilen Sie uns **bis spätestens 11. November 2015** eine Person m/w aus ihrem Verein mit, die sich im Jahr 2015 aus Ihrer Sicht besonders ehrenamtlich engagiert hat.

Folgende Angaben benötigen wir schriftlich:

- Namen und Adresse der ehrenamtlichen Person
- Gründe für die besondere Ehrung

Bitte richten Sie die Unterlagen in Papierform an:

Rathaus - von-Riedheim-Str. 5 - 89364 Rettenbach - Nominierung ANDI

Auch das Gemeinderatsgremium wird jeweils eine Person aus den Ortsteilen Harthausen, Remshart und Rettenbach nominieren.

Das Los entscheidet.

Die nominierten Personen bleiben geheim. Das Gremium und ich werden aus den Einsendungen einen Ehrenamtlichen/eine Ehrenamtliche ziehen.

Wir freuen uns auf Ihre Einsendungen, **bis spätestens 11. November 2015**.

Ihre Bürgermeisterin und das Gemeinderatsgremium

Notruftafel

Augsburger AIDS-Hilfe 0821-2592690

Gesundheitsamt Günzburg 08221-95722

Apotheken-Notdienst 0800-0022833

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

rund um die Uhr 116117

(ohne Vorwahl)

www.116117info.de

Erste Hilfe / Notruf

BRK - Integrierte Leitstelle Donau-Iller 112

Standort Defibrillator/Zugang 24 Stunden / täglich

Gemeindehalle Rettenbach - Eingangsbereich

Feuerwehrhaus Harthausen - neben Eingang der Feuerwehr

Pfarrstadl Remshart - direkt am Eingang

Feuerwehr

BRK - Integrierte Leitstelle Donau-Iller 112

www.notruf112.bayern.de

Frauenhaus oder -notruf

0821-2290099

Giftnotruf München

089-19240

Kinder- und Jugendtelefon

Nummer gegen Kummer (unentgeltlich)

Telefon: 0800-1110333, www.kinderundjugendtelefon.de

Krankentransport

08282/19222

Polizei

Notruf 110

Polizeiinspektion 89331 Burgau 08222-9690-0

Polizeiinspektion 89312 Günzburg 08221-919-0

Pro Familia

Beratungsstelle Augsburg, Hermannstr. 1, 86150 Augsburg

Tel. 0821/4503620, Fax 0821/45036210

augsburg@profamilia.de

Sozialstation

08224-1330

Strom

Störungshotline: 0800/5396380

LEW Burgau 08222-1449

LEW Günzburg 08221-911-0

EnBW ODR AG 07961-82-0

Gas

Erdgas Schwaben Günzburg 08221-36020

Notruf (Nacht/Wochenende) 0800-1828384

Telefonseelsorge

0800-1110111 und 0800-1110222

Tierschutzverein

Günzburg 08221-30331, Höchstädt 09074-3146

Weisser Ring Augsburg (Kriminalitätsofoper)

0821-993322

Satzung

über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung - FS) der Gemeinde 89364 Rettenbach vom 22. Okt. 2015

sowie Friedhofsgebührensatzung (FGS)

der Gemeinde 89364 Rettenbach vom 22. Okt. 2015

Der Gemeinderat Rettenbach hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19. Oktober 2015 die Satzungen:

Satzung über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung - FS) der Gemeinde 89364 Rettenbach sowie

Die Friedhofsgebührensatzung (FGS) der Gemeinde 89364 Rettenbach beschlossen.

Die Satzungstexte werden hiermit bekannt gemacht und treten zum 01. November 2015 in Kraft.

Offingen, 23. Okt. 2015

Verwaltungsgemeinschaft 89362 Offingen

Leitung Hauptamt

Brigitte Fischer

Friedhofsgebührensatzung (FGS)

der Gemeinde 89364 Rettenbach vom 22. Okt. 2015

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde 89364 Rettenbach folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Gemeinde Rettenbach erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:

- eine Grabnutzungsgebühr (§ 4),
- sonstige Gebühren (§ 5).

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist,

- wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

(3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechtes eines Grabs, und zwar

- bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechtes für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 FS,
- bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
- bei Bestattungen einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.

(2) Die sonstigen Gebühren (§ 5) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.

(3) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Grabnutzungsgebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Grabstätte für

- ein Einzelgrab 300,00 Euro,
- ein Doppelgrab 460,00 Euro,
- eine Urnenerdgrabstätte 220,00 Euro,
- ein Urnengrabfach 155,00 Euro.

(2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für den Zeitraum von 5 Jahren für ein Urnengrabfach sowie für 10 Jahre für ein Einzel-/Doppel- oder

Urnenerdgrab ist möglich. Für eine Verlängerung eines Grabnutzungsrechts sowie die Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung i.S. von § 3 Abs. 1 Buchst. c) der Grabstätte wird eine Gebühr pro Jahr wie folgt erhoben:

- | | |
|-----------------------|-------------|
| a) Einzelgrabstätte | 15,00 Euro, |
| b) Doppelgrabstätte | 23,00 Euro, |
| c) Urnenerdgrabstätte | 11,00 Euro, |
| d) Urnengrabfach | 15,50 Euro. |

(3) Eine Rückvergütung von Grabnutzungsgebühren findet bei vorzeitiger Grabaufgabe oder Auflassung des Nutzungsrechtes nicht statt.

§ 5

Sonstige Gebühren

(1) An sonstigen Gebühren werden erhoben:

- | | |
|--|---------|
| 1. schriftliche Auskünfte | 10,00 € |
| 2. Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen (= Grabmalgenehmigungsgebühr) | 25,00 € |
| 3. Gebühren für die Gestattung von Ausnahmen | 25,00 € |
| 4. Ersterteilung, Umschreibung oder Verlängerung eines Grabbenutzungsrechtes (= Verwaltungsgebühr) einschl. dem Ausstellen einer Graburkunde | 30,00 € |
| 5. Gebühr für die Erlaubnis zum Ausgraben und Umbetten einer Leiche oder Urne | 50,00 € |
| 6. Verlegung des Bestattungstermins | 25,00 € |

(2) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 6

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt zum 01. November 2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 21.06.2001 außer Kraft.

Rettenbach, den 22. Okt. 2015
Gemeinde 89364 Rettenbach

Gez. Sandra Dietrich-Kast (Siegel)
Sandra Dietrich-Kast
Erste Bürgermeisterin

Satzung über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung - FS) der Gemeinde 89364 Rettenbach vom 22. Okt. 2015

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde 89364 Rettenbach folgende Satzung:

I.

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Die Gde. Rettenbach errichtet und unterhält die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtungen:

- den gemeindlichen Friedhof,
- das Leichenhaus,
im Gemeindeteil Remshart, Flst.Nr. 80, Gem. Remshart, Harthäuser Str., 89364 Rettenbach.

§ 2

Friedhofszweck

Der Friedhof dient insbesondere den verstorbenen Gemeindemitgliedern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

§ 3

Bestattungsanspruch

(1) Auf dem Friedhof werden beigesetzt

- die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in dem Gde. Rettenbach ihren Wohnsitz hatten,
- die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen, und ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV),
- die im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
- Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des BestG.

(2) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung im Einzelfall.

§ 4

Friedhofsverwaltung

Der Friedhof wird von der Gde. Rettenbach verwaltet und beaufsichtigt. Der Belegungsplan wird von der Gde. Rettenbach so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jedes Grab belegt wurde und wer der Grabnutzungsberechtigte ist.

§ 5

Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der jeweilige Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Gde. Rettenbach kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst wurden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. Die Gde. Rettenbach kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.

(4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

(5) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

II.

Ordnungsvorschriften

§ 6

Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten.

§ 7

Verhalten im Friedhof

(1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Kinder unter 7 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

(3) Der Anordnung des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten.

Besuchern des Friedhofs ist es insbesondere nicht gestattet

- Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde,
- zu rauchen und zu lärmern,
- die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren. Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Behinderten sind hiervon ausgenommen.
- Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,

- e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) Abraum und Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen Plätzen,
- g) Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten und/oder zu beschädigen,
- h) der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf Gräbern ohne Erlaubnis aufzustellen oder solche Gefäße zwischen den Gräbern aufzubewahren,
- i) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(5) Totengedenkfeiern sind der Friedhofsverwaltung spätestens vier Werktage vorher anzuzeigen und bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

§ 8

Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

(1) Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde der Friedhöfe nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(2) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung (Antrag nach § 7 Abs. 4) mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schrittempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.

(3) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(4) Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf dem Friedhof kann durch die Friedhofsverwaltung dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

III.

Grabstätten und Grabmale

§ 9

Grabstätten

(1) Die Grabstätten stehen im Eigentum der Gde. Rettenbach. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach den Belegungsplänen, die bei der Friedhofsverwaltung innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.

§ 10

Grabarten

(1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind

- a) Einzelgrabstätten
- b) Doppelgrabstätten
- c) Urnenerdgrabstätten
- d) Urnengrabfächer

(2) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Gde. Rettenbach bestimmt und richtet sich nach dem jeweiligen Belegungsplan. Der Friedhof ist darin in Grabfelder aufgeteilt. Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. Bestattungen können jeweils nur in den von der Gde. Rettenbach freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen.

(3) In Einzelgrabstätten kann in einem Einfachgrab ein Verstorbener, in einem Tiefgrab können maximal zwei Verstorbene mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen beigesetzt werden.

(4) In Doppelgrabstätten können mehrere Verstorbene beigesetzt werden. Die Anzahl der möglichen Beisetzungen Verstorbener richtet sich nach der Lage der Grabstätte. Es wird unterschieden in Einfach- und Tiefgräber. Bei einem Tiefgrab erfolgt die Bestattung übereinander. In einem Einfachgrab beträgt die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen zwei nebeneinander, in einem Tiefgrab höchstens vier bei gleichzeitig laufenden Ruhefristen. Auf Antrag kann die Gde. Rettenbach in begründeten Ausnahmefällen auch eine Mehrfachgrabstätte vergeben, bei dem die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen im Einzelfall festgelegt wird.

(5) Die Zuerkennung, Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt der Gde. Rettenbach.

§ 11

Aschenreste und Urnenbeisetzungen

(1) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen.

(2) Urnen können in Erdgrabstätten und Urnengrabfächern beigesetzt werden. Urnen für Erdbestattungen müssen aus leicht verrottbarem Material bestehen. Urnen, die über der Erde beigesetzt werden, müssen dauerhaft und wasserdicht sein.

(3) Bei den Urnenerdgrabstätten dürfen die Aschenreste bis zu vier sowie bei den Urnengrabfächern bis zu zwei Verstorbener beigesetzt werden.

(4) Für das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten bzw. Urnengrabfächern gelten die §§ 13 und 14 entsprechend.

(5) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht nicht mehr verlängert, ist die Gde. Rettenbach berechtigt, an der von ihm bestimmten Stelle des Friedhofs Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und evtl. vorhandene Urnen dauerhafter und wasserdichter Art zu entsorgen.

§ 12

Größe der Grabstätten

Für die Einteilung der Grabstätten ist der Belegungsplan maßgebend. Die Gräber werden nach den jeweils erforderlichen Ausmaßen im Mischsystem ausgehoben. Die einzelnen Grabstätten haben folgende Ausmaße, Abstände und Tiefen:

- | | |
|------------------------|--|
| 1. Einzelgrabstätten | Länge 2,00 m, Breite 1,00 m, Tiefe 2,40 m |
| 2. Doppelgrabstätten | Länge 2,00 m, Breite bis zu 2,00 m, Tiefe 2,40 m |
| 3. Urnenerdgrabstätten | Länge 0,60 m, Breite 0,60 m, Tiefe 0,80 m |
| 4. Urnengrabfächer | Länge 0,50 m, Breite 0,25 m, Höhe 0,35 m. |

Die Zweitbelegung zu Nr. 1 und Nr. 2 erfolgt in einer Tiefe von 1,80 m.

§ 13

Rechte an Grabstätten

(1) An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen, wenn der Erwerb anlässlich eines Todesfalles erfolgt. Wird ein Grabnutzungsrecht unabhängig von einem Todesfall erworben, so wird es mindestens für die Ruhefrist verliehen.

(2) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird an einzelne natürliche und volljährige Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr (siehe Friedhofsgebührensatzung – FGS) verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde).

(3) Das Nutzungsrecht an Grabstätten entsprechend §10 Abs. 1 Buchst. a) - c) kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr um weitere 10 Jahre, entsprechend § 10 Abs. 1 Buchst. d) um weitere 5 Jahre verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt.

(4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Gde. Rettenbach über die Grabstätten anderweitig verfügen. Hierüber werden die bisherigen Nutzungsberechtigten, die Angehörigen in gerader Linie und die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gde. Rettenbach benachrichtigt.

(5) In den Fällen, in denen die Ruhefrist der zu bestattenden Leichen oder Urnen über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefristen zu erwerben.

(6) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

§ 14

Übertragung von Nutzungsrechten

(1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.

(2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zu Gunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Eingetragene Lebenspartner sind den Ehegatten gleichgestellt. Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV hat die ältere Person Vorrecht vor der jüngeren. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechts gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z. B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.

(3) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsrechtberechtigte eine Urkunde (Graburkunde).

(4) Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechts erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.

(5) Bei Grabstätten, an denen nach einer Bestattung niemand das Grabnutzungsrecht nach Abs. 2 oder das Betreuungsrecht nach Abs. 4 Satz 2 übernimmt, sorgt die Friedhofsverwaltung auf Kosten eines Verpflichteten für die Erstanlage (Aufstellen eines mehrfach verwendbaren Grabmals, Begrünung) und die Pflege der Grabstätte während der Ruhefrist. Gegen vollständigen Kostenersatz können Grabnutzungsrecht und Grabmal erworben werden.

§ 15

Pflege und Instandhaltung der Gräber

(1) Jede Grabstätte ist spätestens drei Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechtes würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.

(2) Bei allen Grabstätten sind der Nutzungsberechtigte oder – sofern dieser verstorben ist - die in § 14 Abs. 2 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet.

(3) Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichteten (siehe § 14 Abs. 2) seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 30).

(4) Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten eines Verpflichteten gem. Art. 14 Abs. 2 in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder abzuräumen und einzuebnen.

§ 16 Gärtnerische Gestaltung der Gräber

(1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtbild des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.

(2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gde. Rettenbach ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gde. Rettenbach zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.

(3) Das Anpflanzen hochgewachsener Gehölze (Zwergsträucher, strauch-

oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Gde. Rettenbach.

(4) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbezugnis der Gde. Rettenbach über, wenn sie vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten durchgeführt (Ersatzvornahme, § 30).

(5) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

§ 17

Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen

(1) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf - unbeschadet sonstiger Vorschriften - der Erlaubnis der Gde. Rettenbach. Die Gde. Rettenbach ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen beziehen.

(2) Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmales oder der baulichen Anlage bei der Gde. Rettenbach durch den Grabnutzungsberechtigten zu beantragen, wobei die Maße des § 12 zugrunde zu legen sind. Dem Antrag ist zweifach beizufügen:

a) der Grabmalentwurf bzw. der Entwurf der baulichen Anlage mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

(3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§ 18 und 19 dieser Satzung entspricht. Ebenfalls dürfen nur Grabmale aufgestellt werden, die nachweislich in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt wurden.

(4) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale sind nach schriftlicher Aufforderung an den Nutzungsberechtigten unter angemessener Fristsetzung zu entfernen. Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgerecht der Aufforderung nach, so ist die Gde. Rettenbach berechtigt auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten das Grabmal zu entfernen und zu verwerten, wenn es den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügt oder den gestalterischen Merkmalen der §§ 18 und 19 widerspricht (Ersatzvornahme, § 30).

(5) Die nicht erlaubnispflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierete Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 18

Größe von Grabmalen und Einfriedungen

(1) Die Grabmale dürfen die Höhe bzw. die Breite wie folgt nicht überschreiten:

1. Einzelgräber Höhe 1,50 m Breite 0,90 m
2. Doppelgräber Höhe 1,50 m Breite 2,00 m
3. Urnenerdgrabstätte Höhe 1,00 m Breite 0,50 m

(2) Grabeinfassungen dürfen im Regelfall folgende Breite, gemessen von der Außenkante zur Außenkante, nicht überschreiten:

1. bei Einzelgräbern 1,00 m
2. Bei Doppelgräbern 2,00 m
3. bei Urnenerdgrabstätten 0,60 m

(3) Eine Überschreitung ist im Einzelfall zulässig, sofern sie mit den Bestimmungen des § 19 dieser Satzung und den Friedhofszweck vereinbar ist und die Gde. Rettenbach die Erlaubnis erteilt.

§ 19

Grabgestaltung

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen den Friedhofszweck entsprechen; sie müssen so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen gewahrt ist.

(2) Die Gestaltung der Urnengrabfächer ist entsprechend der Anlage I dieser Satzung vorzunehmen.

§ 20

Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

(1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesverbandes Deutscher Steinmetze (BIV-Richtlinie) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach voran gegangener Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder der in § 14 Abs. 2 genannten Personen instandgesetzt oder entfernt werden, wenn die Wiederherstellung verweigert oder innerhalb der gesetzten Frist nicht durchgeführt wird (Ersatzvornahme, § 30). Kann aufgrund der akut drohenden Gefahr durch ein nicht standsicheres Grabmal eine schriftliche Aufforderung an den Nutzungsberechtigten zur Wiederherstellung der Standsicherheit unter Fristsetzung nicht abgewartet werden, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Gefahrenstelle abzusperren, das Grabmal provisorisch zu sichern oder umzulegen.

(3) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.

(4) Grabmale und bauliche Anlagen (§ 17 und § 18) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis der Gde. Rettenbach entfernt werden.

(5) Nach Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechts sind die Grabmale nach einer entsprechenden Aufforderung der Gde. Rettenbach durch den vorher Nutzungsberechtigten oder den nach § 14 Abs. 2 Verpflichteten innerhalb von 3 Monaten zu entfernen. Die Grabstätten sind einzuebnen. Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter erneuter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des vormals Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 30). Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder eines Verpflichteten abzuräumen und einzuebnen. Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen in Folge der Eigentumsaufgabe durch den vormals Nutzungsberechtigten in das Eigentum des Friedhofsträgers über.

(6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gde. Rettenbach. Die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen auch nach Ablauf der Ruhefrist und des Grabnutzungsrechts bedarf der besonderen Erlaubnis der Gde. Rettenbach.

IV.

Bestattungsvorschriften

§ 21

Leichenhaus

(1) Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof. Es darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Vertreters des Friedhofspersonals betreten werden.

(2) Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Sofern keine

gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Bestattungspflichtigen (§ 6 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Amtsarztes.

(3) Für die Beschaffung von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.

§ 22

Leichenhausbenutzungszwang

(1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das jeweilige gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.

(2) Dies gilt nicht, wenn

a) der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,

b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,

c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

§ 23

Leichentransport

Zur Beförderung von Leichen im Gemeindegebiet sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 24

Leichenversorgung

Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 25

Friedhofs- und Bestattungspersonal

Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Einrichtungen auf dem gemeindlichen Friedhof werden von der Gde. Rettenbach an Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen übertragen.

§ 26

Bestattung

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde bzw. in Urnenfächern. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab verfüllt oder das Urnenfach geschlossen ist.

§ 27

Anzeigespflicht und Bestattungszeitpunkt

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes der Gde. Rettenbach anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

(2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gde. Rettenbach im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem Bestattungsunternehmen und ggf. mit dem zuständigen Pfarramt fest.

§ 28

Ruhefrist

Die Ruhefrist für Leichen in Einzel- und Doppelgrabstätten sowie für Aschenreste in Urnenerdgrabstätten wird auf 20 Jahre festgesetzt. Die Ruhefrist für Aschenreste in Urnengrabfächern beträgt 10 Jahre.

§ 29

Exhumierung und Umbettung

(1) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis von der

Gde. Rettenbach.

(2) Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen.

(3) Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten.

(4) Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.

(5) Im Übrigen gilt § 21 BestV.

V.

Schlussbestimmungen

§ 30

Anordnungen und Ersatzvornahme

(1) Der Friedhofsträger kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

(2) Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Gde. Rettenbach die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzudrohen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Ist der Aufenthaltsort des Pflichtigen nicht mehr zu ermitteln, so ersetzt die öffentliche Bekanntmachung die an den Pflichtigen adressierte schriftliche Androhung. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

§ 31

Haftungsausschluss

Die Gde. Rettenbach übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 32

Zu widerhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 17 OwiG kann mit Geldbuße von mindestens 5,- Euro und höchstens 1000,- Euro belegt werden wer:

- den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt,
- die erforderliche Erlaubnis der Gde. Rettenbach nicht einholt,
- die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach den §§ 15 bis 20 nicht satzungsgemäß vornimmt,
- sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die festgelegten Verbote missachtet.

§ 33

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01. November 2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde 89364 Rettenbach (Friedhofs- und Bestattungssatzung) vom 30.09.1999 außer Kraft.

Rettenbach, den 22. Okt. 2015

Gemeinde 89364 Rettenbach

Gez. Sandra Dietrich-Kast

(Siegel)

Sandra Dietrich-Kast

Erste Bürgermeisterin

Regeln zur Nutzung von Urnengrabfächern in Urnenstelen für den/die Nutzungsberechtigte/n

Standort:

für Urnengrabfach Nr.: _____

In einem Urnengrabfach ist die Beisetzung der Asche von einer bis maximal zwei Verstorbenen möglich.

Folgende Festsetzungen sind zu beachten:

- Die Verschlussplatte des Grabfaches bleibt Eigentum der Gde. Rettenbach und wird von der Friedhofsverwaltung zur Beschriftung ausgehändigt.

- Das Öffnen und Schließen des Urnengrabfaches erfolgt nur durch das Friedhofspersonal.

- Der unbeschriftete Stein-Rohling der Verschlussplatte für das Urnengrabfach kann nach vorheriger Vereinbarung beim Bauhofleiter der Gde. Rettenbach, Silbermannstr. 30, 89364 Rettenbach, abgeholt werden (Tel. 0151/15207604).

- Für die Beschriftung der Verschlussplatte ist vom Antragsteller ein geeigneter Steinmetz- / Fachbetrieb seiner Wahl zu beauftragen. Empfehlungen erteilt die Gemeinde Rettenbach. Sämtliche hierbei anfallenden Kosten für die Beschriftung sind vom Antragsteller selbst zu tragen. **Die Beschriftung der Verschlussplatte darf nur als Aufsatzbuchstaben in Bronze oder Gravur in Stein ausgeführt werden.**

- Die Beschriftung selbst ist in verschiedenen Schriftarten und in unterschiedlichen Größen zugelassen.

- Neben persönlichen Daten des / der Verstorbenen wie Name / evtl. Geburtsname / Geburts- bzw. Sterbedatum / wahlweise Beruf ist auf Wunsch lediglich die Aufnahme eines zusätzlichen Ornaments in Form eines gängigen religiösen Zeichens z.B. Kreuz / Rose / betende Hände / Sonne / Engel etc.) in der gleichen Farbgebung zulässig.

- Das Anbringen eines Fotos auf dem Stein-Rohling ist gestattet; die Umrahmung des Fotos hat ebenfalls in Bronze zu erfolgen.

- Das Anbringen von anderen Gegenständen wie z.B. Bilder, Halterungen, Blumenvasen, Kerzen, Leuchter, Spielzeug, Holz- u. Kunststoffteile oder Kunstblumen an der Urnenstelen und auf der oberen Abdeckplatte der Wand ist nicht erlaubt.

- Blumenschalen- und Bukette können unmittelbar vor der entsprechenden Urnenstelen auf dem Boden gestellt bzw. abgelegt werden. Dieser Blumenschmuck darf nur während der Beisetzung und längstens zwei Monate nach der Beisetzung verbleiben.

Zur Erzielung eines positiven Erscheinungsbildes wird das Friedhofspersonal die Ablegestellen kontrollieren und unerlaubt angebrachte Gegenstände sowie die verblühten Gebinde ohne Rücksprache beseitigen.

Nach Ablauf der Ruhefrist und keiner Verlängerung des Nutzungsrechts wird die Urne - ohne Aschenrest - dem Nutzungsberechtigten nach vorheriger Aufforderung übergeben.

Diesen Festsetzungen der Gemeinde Rettenbach stimme ich zu. Mir ist bekannt, dass im Falle einer Nichtbeachtung der oben genannten Gestaltungsvorschriften, ein Verlust bzw. ein Widerruf des von der Gemeinde Rettenbach eingeräumten Belegungsrechts für das Urnengrabfach droht. Rettenbach, den

.....
(Unterschrift)

Jung und Alt

Spieleabend für Jung und Alt

Am **Freitag, den 13. November 2015, ab 19.00 Uhr**, möchte ich im Pfarrstadel Remshart einen Schafkopf- und Spieleabend für Jung und Alt veranstalten.

Brett- oder Kartenspiele bringt bitte selbst mit.

Für euer leibliches Wohl wird gesorgt.

Um einen Überblick zu erhalten, meldet euch bis Mittwoch, 11. November 2015, bei mir an (Tel. 1860)

Tietze Reinhold, Seniorenbeauftragter

Amtliche Bekanntmachungen und Nachrichten der Verwaltungsgemeinschaft

Gemeinsamer Mittagstisch für Senioren

Für den nächsten gemeinsamen Mittagstisch
am Donnerstag, 05. November 2015 ab 12.00 Uhr

Restaurant Silbersee, Remshart
laden wir herzlich ein.

Nutzen Sie die Gelegenheit, mit Freunden und Bekannten gemeinsam das Mittagessen einzunehmen und Gedankenaustausch zu pflegen.

Thomas Wörz 1. Bürgermeister Markt Offingen	Sandra Dietrich-Kast 1. Bürgermeisterin Gemeinde Rettenbach	Tobias Bühler 1. Bürgermeister Gemeinde Gundremmingen
---	---	---

Novemberprogramm der Umweltstation mooseum und Partnern

Freitag, 06. November / 14.00 bis 17.00 Uhr

Moos-Spaziergang zu den Exmoor-Ponies und dem Vogelturm am Schurrsee

Veranstalter und Anmeldung: ARGE Donaumoos, Tel. 0 82 21 / 74 41

Sonntag, 08. November / 13.00 bis 19.00 Uhr

Winterleuchten - Sternstunden der kalten Jahreszeit
Bunter vorweihnachtlicher Regionalmarkt mit Aktionen

Sonntag, 15. November / 15.00 bis 16.00 Uhr

Kinderführung durch die Ausstellung „Was ist los im Moos?“

In Kooperation mit der ARGE Donaumoos

Samstag, 21. November / 9.00 bis 16.00 Uhr

Schnittkurs: Gehölze der Streuobstwiese

Mittwoch, 25. November / 9.00 bis 12.30 Uhr

Weidenflechtworkshop

Nähere Infos und Anmeldung unter www.mooseum.net oder im Sekretariat, werktags von 9 bis 12 Uhr, Tel. 0 73 25 / 95 25 83.

Kinderhausnachrichten

St. Martin

Das Kinderhaus St. Raphael lädt am **Dienstag, den 10.11.2015** zur Martinsfeier und zum traditionellen Laternenumzug ein.

Um 17.00 Uhr beginnt die Feier in der St. Ulrichskirche in Rettenbach. Danach treffen wir uns am Kirchplatz und von dort veranstalten wir mit Blasmusik und dem Martinspferd unseren Martinsumzug. Im Kinderhaus angekommen, sorgt der Elternbeirat für das leibliche Wohl der Gäste.

Herzliche Einladung ergeht an alle Kinder, an die Familien sowie an die gesamte Gemeinde Rettenbach, Remshart und Harthausen.

Wir freuen uns über zahlreiche Teilnahme!

Der Elternbeirat,
Monika Demuth und das Kinderhausteam

Fundsache

Bei der Verwaltungsgemeinschaft Offingen wurden in der letzten Woche folgende Gegenstände abgegeben:

Schlüssel mit Anhänger, Fundort: Offingen OT Schnuttenbach Straße: Bachhalde

Sonnenbrille, Fundort: Sparkasse Offingen (lag schon länger in der Sparkasse)

Die Eigentümer werden gebeten, sich im Bürgeramt Offingen, Zimmer 2 oder telefonisch unter der Nummer 08224/9697-12 (Frau Tanja Schuster) oder 08224/9697-13 (Frau Sandra Schuster) zu melden.

Musikschule

Veranstaltungshinweise:

15 Jahre Jazz Spätzla / Opening 2016

The Best Of Jazz Spätzla gibt es am **Dienstag, 05. Januar 2016 ab 19.30 Uhr** in der Mindelhalle Offingen zu hören. Die Big Band der Musikschule feiert hier mit ihren Fans ihr 15-jähriges Jubiläum. Gleichzeitig wird die Musikschule 25 Jahre alt und freut sich auf ein Jahr mit vielen schönen Jubiläumskonzerten.

Die Zuhörer dürfen sich beim Konzert der Big Band auf einige Highlights der letzten Jahre freuen und auf einige musikalische Überraschungen gespannt sein. Das Ganze findet wieder in lockerer Atmosphäre und Jazz Club - Stimmung mit Cocktailbar und Aftershowparty statt.

1500 Zuhörer beim Musical Annie

Große Begeisterung und Standing Ovations brachte das Publikum den Akteuren und Musikern beim Musical Annie entgegen. Zweimal ausverkauft, war das Forum in Günzburg und viele zufriedene Gesichter gab es nach den zwei Aufführungen mit über 130 Mitwirkenden. Nach den über ein Jahr gehenden Vorbereitungen und den Monate langen Proben der Big Band mit den Schülerinnen des Maria-Ward-Gymnasiums, konnten die Sänger, Tänzer und Musiker die wohlverdiente Anerkennung genießen. Für alle die das Musical nicht sehen konnten, gab es einen Mitschnitt durch den Sender A-TV. Auf dessen Homepage kann man unter Mediathek kleine Ausschnitte des Musicals und Interviews der Mitwirkenden sehen.



Weitere Informationen erhalten sie immer montags von 9.00 - 11.30 Uhr und donnerstags von 12.00 - 14.30 Uhr im Büro der Musikschule
Tel. 08224/969724 oder unter www.rathaus.de (Musikschule)
Klaus Schlender, Musikschulleiter

Feuerwehr

Freiwillige Feuerwehr

Remshart

Die nächsten Termine:

Volkstrauertag: Änderung!

Samstag, 14.11.2015 um 18:00 Uhr

Treffpunkt am Pfarrstadel um 17:45 Uhr



**Vorankündigung Generalversammlung:
Samstag, 02.01.2016 um 19:30 Uhr**

1. Kommandant Jürgen Kempter

Vereinsnachrichten

**FC Reflexa Rettenbach
Abteilung Fußball**



Ergebnisse vom Wochenende

FC Reflexa Rettenbach 2 - TSV Dillingen 2 2:4

Torschützen: Martin Süß, Stefan Bommer

Man kann nicht sagen, wie dieses Spiel ausgegangen wäre, wenn die Kreisligamannschaft der Dillinger an diesem Tag auch gespielt hätte. Damit war die Gästemannschaft deutlich verstärkt und entführte die drei Punkte aus Rettenbach. Besonders sehenswert war der direkt verwandelte Eckball von Stefan Bommer. Im Tor feierte "Katze" Max Stadler einen gelungenen Einstand.

FC Reflexa Rettenbach – TSV Binswangen 3:1

Torschützen: Alexander Egger (2), Gabor Deberling

Einen wichtigen Sieg gegen den in der Spitzengruppe platzierten TSV Binswangen erreichte die erste Mannschaft. Matchwinner war Alexander Egger, der neben seinen Treffern auch noch die Vorlage zum neuerlichen Führungstreffer beisteuerte. Im ersten Abschnitt waren die Gäste überlegen, scheiterten aber ein ums andere Mal am toll parierenden Torwart Stefan Bernert. In der zweiten Hälfte hatte unsere Elf ein Chancenübergewicht und verdiente sich damit den Dreier.

Zukünftige Spiele

31.10.2015, 13:15 Uhr

Bächingen/ Medlingen 2 – FC Reflexa Rettenbach 2 Herren B Klasse

31.10.2015, 15:00 Uhr

Bächingen/ Medlingen - FC Reflexa Rettenbach Herren Kreisklasse

Der dritte Gegner hintereinander aus der Spitzengruppe für unsere Mannschaft. Im letzten Jahr aus der Kreisliga abgestiegen ist die Mannschaft nach der Fusion mit Medlingen stark einzuschätzen und gilt als Aufstiegsfavorit. Mit einer Leistung wie am letzten Wochenende wird unsere Elf aber nicht chancenlos sein. Achtung, die Spiele finden aufgrund des Feiertages bereits am Samstag statt.

**FC Reflexa Rettenbach
Fußball Junioren**



A-Junioren: Ergebnis vom 24.10.2015

VfL Leipheim - (SG) Reflexa Rettenbach 0:2

Nächstes Punktspiel am 08.11.2015 um 11:00 Uhr

FC Günzburg - (SG) Reflexa Rettenbach

B-Junioren: Nächstes Punktspiel am 31.10.2015 um 15:00 Uhr

(SG) Reflexa Rettenbach - FC Günzburg

C1-Junioren: Ergebnis vom 25.10.2015

TSV Ziemetshausen - (SG) Reflexa Rettenbach 1:5

Nächstes Punktspiel am 11.11.2015 um 18:00 Uhr

(SG) Reflexa Rettenbach - TSV Wasserburg

C2-Junioren: Ergebnis vom 25.10.2015

(SG) SV Freihalden - (SG) Reflexa Rettenbach 2 2:5

Nächstes Punktspiel am 31.10.2015 um 11:00 Uhr

FC Ebershausen - (SG) Reflexa Rettenbach 2

D1-Junioren: Ergebnis vom 25.10.2015

FC Günzburg - (SG) Reflexa Rettenbach 3:1

Torschütze: Paul Wolf

Gegen den Tabellenführer erkämpften sich die D-Junioren ein respektables Ergebnis, wobei die 1:0 Halbzeitführung unserer Mannschaft bis weit in die zweite Halbzeit verteidigt werden konnte. Erst ein äußerst umstrittener Elfmeter brachte die Gegner wieder ins Spiel. Die weiteren Gegentreffer fielen erst in den Schlussminuten und es blieb als Fazit: Eine deutliche Steigerung und geschlossene Mannschaftsleistung gegenüber dem letzten Spieltag.

Nächstes Punktspiel am 07.11.2015 um 13:00 Uhr

(SG) Reflexa Rettenbach - SV Unterknöringen

D2-Junioren: Ergebnis vom 24.10.2015

(SG) Reflexa Rettenbach 2 - SG Reisenburg-Leinheim 5:2

Nächstes Punktspiel am 07.11.2015 um 14:00 Uhr

(SG) FC Medlingen - (SG) Reflexa Rettenbach 2

E1-Junioren: Ergebnis vom 23.10.2015

SC Bubesheim - (SG) Reflexa Rettenbach 2:5

Torschützen: Jonathan Heß (2x), Timo Ebersbach, Max Novotny, Linus Kirchner.

Unsere E1 gewann zwar deutlich, konnte aber spielerisch nicht überzeugen. Am kommenden Freitag muss sich die Mannschaft noch deutlich steigern um gegen den Spitzenreiter aus Günzburg bestehen zu können.

Nächstes Punktspiel am 30.10.2015 um 18:00 Uhr

(SG) Reflexa Rettenbach - FC Günzburg

E2-Junioren: Ergebnis vom 23.10.2015

SV Kleinbeuren 2 - (SG) Reflexa Rettenbach 2 5:2

Torschützen: Lorenz Klassen, Darius Florea

Unsere E2 konnte anfangs beim Spitzenreiter noch mithalten, hatte dann aber im weiteren Spielverlauf zu wenig entgegengesetzt.

Nächstes Punktspiel am 30.10.2015 um 17:00 Uhr

(SG) Reflexa Rettenbach 2 - FC Günzburg 2

**FC Reflexa Rettenbach
Abteilung Tischtennis**



Schlechtes Wochenende für die Tischtennisabteilung, nur die dritte Herrenmannschaft ist erfolgreich.

Die Ergebnisse:

FCR Herren II - VfL Günzburg III 3:9

Tietze/Tietze, Schieferle Anton und Tietze Reinhold

TSV Burtenbach I - FCR Herren I 9:2

Brenner Markus und Tietze Reinhold

TSV Burtenbach III - FCR Herren III 4:9

Egger/Stevanovic, Ziegler/Uhl, Hoffmann Karin, Ziegler Cornelia, Hoffmann Alexander, Egger Franz 2X, Stevanovic Dejan und Uhl Benjamin

FCR Herren III - SV Waldstetten II 9:4

Baumeister/Ziegler, Egger/Stevanovic, Hoffmann/Hoffmann, Baumeister Christoph, Ziegler Cornelia 2x, Hoffmann Alexander, Egger Franz und Stevanovic Dejan

SV Unterknöringen II - FCR Jungen II 9:1

Knobloch Björn

Die nächsten Spiele:

Freitag, 30.10.2015

20:00 Uhr: FCR Herren IV - TSV Burtenbach III

20:15 Uhr: TSV Zusmarshausen II - FCR Herren II

Samstag, 31.10.2015

10:00 Uhr: SV Unterknöringen - FCR Jungen II

15:00 Uhr: VfL Günzburg II - FCR Jungen I



3 Siege in der ersten Runde!

Der erste Durchgang im Rundenwettkampf verlief für die Rettenbacher Schützen sehr vielversprechend:

3 Siege konnten eingefahren werden; die „Pistoleros“ von Rettenbach 3 mussten sich jedoch leider einem stärkeren Gegner geschlagen geben. Aber das muss ja nicht immer so bleiben.

Hier die Schützen und ihre Ergebnisse im Überblick:

Luftgewehr:

Rettenbach 1 : Leinheim 3
1438 Ringe 1425 Ringe

Aumiller Gabi	368 R.*
Birk Christine	347 R.*
Brenner Andrea	321 R.
Bucher Holger	376 R.*
Müller Ulrich	346 R.
Ruf Ingrid	347 R.*

Luftpistole:

Rettenbach 1 : Autenried 1
1087 Ringe 1034 Ringe

Birk Christoph	354 R.*
Mayer Edgar	373 R.*
Stricker Herbert	316 R.
Wiedenbeck Jochen	360 R.*

Rettenbach 2 : Deffingen 2
998 Ringe 981 Ringe

Greiner Elvira	325 R.*
Greiner Ulrich	342 R.*
Grossmann Dominik	291 R.
Mayer Rainer	331 R.*

Reisensburg 2 : Rettenbach 3
994 Ringe 936 Ringe

Mayer Berthold	324 R.*
Mayer Iris	319 R.*
Mayer Werner	293 R.*

Viel Glück für die nächste Runde!

Das **Weihnachtsschießen** zur Ermittlung unserer künftigen Schützenkönige und Vereinsmeister hat schon begonnen. Alle Schützen sind zur Teilnahme herzlichst eingeladen.

Obst- und Gartenbauverein

Remshart

Einladung

Zu unserer Generalversammlung am **Samstag, den 07. November 2015 um 19.30 Uhr** im Pfarrstadel in Remshart laden wir alle Mitglieder mit Ehegatten/Partner sowie alle Blumen- und Gartenfreunde recht herzlich ein. Wir freuen uns auf Euren zahlreichen Besuch.

Die Vorstandschaft

6,5 Millionen Mal Freude im Schuhkarton



„Weihnachten im Schuhkarton®“ beschenkt zum 20. Mal Kinder in Not Zum 11. Mal bei uns in Offingen

Offingen Die Geschenkaktion „Weihnachten im Schuhkarton“ des Vereins Geschenke der Hoffnung findet in diesem Jahr zum 20. Mal statt. Seit 1996 erleben Kinder in Osteuropa und anderen Ländern, wie Glaube, Hoffnung und Liebe durch einen Schuhkarton für sie greifbar wird. Durch die kleine Geste, einen Schuhkarton mit neuen Geschenken zu füllen, kann jeder Mädchen oder Jungen, die oft noch nie ein Geschenk bekommen haben, eine unvergessliche Freude bereiten. Mitmachen ist ganz einfach: 1. Sechs Euro pro Päckchen zurücklegen, die zusammen mit dem Schuhkarton als Spende zu einer von tausenden Abgabestellen gebracht werden. 2. Deckel und Boden eines Schuhkartons separat mit Geschenkpapier bekleben oder vorgefertigten Schuhkarton unter www.jetzt-mitpacken.de bestellen. 3. Das Päckchen mit neuen Geschenken für ein Kind (Junge/Mädchen in den Altersstufen zwei bis vier, fünf bis neun oder zehn bis 14 Jahre) füllen. 4. Ist der Karton gepackt, wird er zusammen mit der Spende für Abwicklung und Transport zu Raumausstattung Keis in Offingen gebracht. **Abgabeschluss ist der 15. November.** „Die Verteilung wird von Kirchengemeinden unterschiedlicher Konfessionen oft in Zusammenarbeit mit Sozialbehörden und anderen karitativen Einrichtungen durchgeführt. Sie laden die Kinder und ihre Familien auch zu Kursen ein, in denen sie mehr über den christlichen Glauben erfahren können“, sagt Silvia Keis. „Hieraus entwickeln sich häufig individuelle Beziehungen, die den Familien Halt und Kraft geben. An einigen Orten entstehen zudem Initiativen, die sie mit lebensnotwendigen Dingen, wie Nahrung, Kleidung und Schulbildung, versorgen – auch über die Weihnachtszeit hinaus.“ Im Rahmen der weltweiten Aktion erhielten bereits über 124 Millionen Kinder in mehr als 150 Ländern ein Geschenkpaket.

Weitere Informationen erfahren Sie unter www.weihnachten-im-schuhkarton.org oder der Hotline 030 - 76 883 883. Wer die Aktion finanziell unterstützen möchte, findet auf der Webseite des Vereins ein sicheres Online-Spendenformular oder kann klassisch per Überweisung spenden (Geschenke der Hoffnung, IBAN: DE12 3706 0193 5544 3322 11, BIC: GENODED1PAX, Verwendungszweck: 300501/Weihnachten im Schuhkarton).

TSV Offingen 1912 e.V. -

Abteilung Tennis



Ballspielschule für Kinder

Die Tennisabteilung des TSV Offingen bietet in der diesjährigen Hallensaison eine Ballspielschule für Kinder von 5 bis 10 Jahren an.

Ziel der Ballspielschule ist es bei den Kindern mittels eines vielseitigen und sportartenübergreifenden Konzepts die Spielfreude mit Bällen zu fördern und gleichzeitig Grundlagen für erfolgreiche, sportspielspezifische Fähigkeiten zu schaffen.

Die Ballspielschule findet an insgesamt 8 Termine **jeweils samstags von 15 bis 16:30 Uhr in der Mindelhalle Offingen** statt.

Erster Termin ist der 31.10.2015.

Unser Trainerteam mit Fabian Haas, Julia Dirlmeier und Felix Mayer freut sich über eine rege Teilnahme.

Anmeldungen und weitere Informationen bitte bei Jugendwart Carola Eppinger (email: carolaepfinger@gmx.de; Tel.: 0160-8845691)

TSV Offingen 1912 e.V.

Turnen - Leichtathletik



Abt. Turnen

Wettkampf Bayernpokal Gerätturnen im Verein des Turngau Iller-Donau:

Am Samstag, den 24.10.2015 fand der Rückkampf des diesjährigen Bayernpokals in Weißenhorn statt, an dem sich der TSV Offingen mit vier Mannschaften und einer Einzelturnerin beteiligte.

Hier die Gesamtergebnisse, die sich aus dem Vorkampf, der bereits im April diesen Jahres stattfand, und dem jetzigen Rückkampf zusammensetzen:



WK 15 (Jahrgang 2006-2007)

In dieser Altersklasse konnten wir, anders als beim Vorkampf in Weißenhorn, beim Rückkampf gleich zwei Mannschaften melden. Die erste Mannschaft im WK 15 setzte sich zusammen aus Leni Briegel, Ina Malkowsky, Lisa Reichelt und Pauline Winkler. Beste Turnerin dieser Mannschaft war Pauline Winkler. Diese Mannschaft belegte den 10. Platz von 13 teilgenommenen Mannschaften. Hier müssen wir aber nochmals betonen, dass diese Mannschaft nur den Rückkampf bestritten hat, und dadurch keine bessere Platzierung erreichen konnte.

Die zweite Mannschaft im WK 15 bildeten Isabell Knabl, Bianca Rosentreter, Anne Sauerzapf, Anna Schedel und Carla Sperandio. Beste Turnerin hier war Anna Schedel. Die Mannschaft erreichte den 8. von 13 Plätzen. Die erturnten Wertungen dieser noch ganz jungen Mannschaft haben sich im Vergleich zum Vorkampf deutlich gesteigert und auch die Nervosität bei unseren Kleinsten war diesmal nicht mehr so groß wie noch im Frühjahr.

Unser Bild zeigt unsere „Turn-Mäuse“: Lisa Reichelt, Ina Malkowsky, Pauline Winkler, Bianca Rosentreter, Anna Schedel, Anne Sauerzapf, Isabell Knabl, Carla Sperandio, Leni Briegel und die zwei Betreuerinnen Sonja Kindig und Patricia Seif.

WK 14 (Jahrgang 2004-2005) - 3. Platz – Treppchenplatz!



Wir alle, sowohl Trainer als auch Eltern, waren so gespannt, ob diese Mannschaft im WK 14 den sensationellen 3. Platz des Vorkampfes wohl halten könnten. Aber die Mädchen zeigten so viel Ehrgeiz, Eleganz und Sicherheit bei den geturnten Übungen, dass ihnen auch im Gesamtergebnis der 3. Platz sicher war. Mit einem Abstand von 0,15 Punkten vor dem vierten Platz war das Treppchen hart erkämpft, aber verdient. Damit ist diese Mannschaft in ihrer Altersklasse die beste aus dem Landkreis Günzburg. Beste Turnerin dieser Mannschaft war Elisa Schmid. Unser Bild zeigt: Elisa Schmid, Caroline Keck, Emilie Brigel, Ella Sauerzapf, Leda Baumgartner, Cara Kempfle und die Betreuerin Sonja Kindig.

WK 12 (Jahrgang 1998-2001)



Sehr gefreut haben wir uns, dass wir nach einigen Jahren endlich wieder eine Mannschaft in dieser Wettkampfklasse stellen konnten. Zwar mussten zwei jüngere Mädchen in diese Wettkampfklasse raufgemeldet werden, was aber durch ihre gezeigten Leistungen durchaus gerechtfertigt war. Beste Turnerin hier war Elena Schmid. Diese Mannschaft erreichte den 13. von 15 Plätzen. Auch hier die Anmerkung, dass diese Mannschaft ohne Vorkampf in die Wertung einging. Unser Bild zeigt: Melanie Berger, Hannah Fitz, Elena Schmid und Ida Dörner.

An alle Mädchen: Herzlichen Glückwunsch zu euren Platzierungen. Ihr habt toll geturnt und habt gezeigt, dass ihr viel trainiert habt und euch im Vergleich zum Vorkampf verbessern konntet. Macht weiter so, damit wir beim Vorkampf im Frühjahr vielleicht wieder mit einer Überraschung bei den vorderen Platzierungen rechnen können.

Ein herzliches Dankeschön an die Trainerinnen, die Trainer-Assistentinnen und Betreuerinnen, vor allem aber an Alexandra Mayer, die ein Mammutprogramm auch als Kampfrichterin, Vereinsbetreuerin und Schreiberin dieses Berichtes absolvieren musste!

Renate Schmucker, Abteilungsleiterin

6. Dance-Meeting



**am Sonntag, den 08. November 2015
um 14 Uhr in der Mindelhalle Offingen**

Die Dance-and-more-Gruppen der Abteilung Turnen des TSV Offingen laden Sie ein zu einem unterhaltsamen Nachmittag mit Tanzvorführungen von Kindertanzgruppen aus der näheren Umgebung.

Für das leibliche Wohl bieten wir Ihnen Kaffee, Kuchen und Erfrischungsgetränke an.

TSV
OFFINGEN
1912 e.V.



Der Eintritt ist frei.

**Skibasar am Samstag, den 07.11.2015 in der Mindelhalle**

Auch vor der kommenden Skisaison veranstaltet der TSV Offingen wieder einen Skibasar in der Mindelhalle. Beim Skibasar gibt es immer eine Vielzahl Artikel die sich um den Wintersport drehen. Dieser Basar bietet ihnen die Gelegenheit, gute gebrauchte Stücke zu günstigen Preisen zu erwerben oder zu klein gewordene Artikel zu verkaufen. Wir bitten jedoch darauf zu achten, dass die zum Verkauf angebotene Ware nicht älter als 10 Jahre sein sollte. Abgabe der Artikel ist von 9.30 - 10.45 Uhr. Der Verkauf findet ab 11.00 Uhr statt. Artikel, die keinen Käufer fanden, sowie das Geld für die veräußerte Ware, können dann von 12.00 - 12.30 Uhr abgeholt werden. Unsere Vorstandsmitglieder und Skilehrer werden Sie in allen Fragen und bei der Wahl der Artikel sicher gut beraten. Gleichzeitig informieren wir die Basarbesucher auch über unser Skiprogramm 2015/2016.

Die Skiabteilung

Gesangverein Offingen e. V. 1887**Gospel & Joy**

An alle Gospelfreunde,

Gospel & Joy Offingen veranstaltet auch in diesem Jahr drei Konzerte:

14.11.2015, 19:00 Uhr, Dillingen, Christkönigskirche (Regens Wagner)

15.11.2015, 18:00 Uhr, Offingen, Pfarrkirche St. Georg

21.11.2015, 19:00 Uhr, Thannhausen, Christuskirche

Die Chorleiterin Simone Braun hat unterschiedlichste Gospels ins Programm aufgenommen. Von der Urform der Spirituals geht es über bekannte Gospels bis hin zu den Wurzeln schwarzer Musik aus Afrika. Zu hören bekommt das Publikum einerseits ruhige, aber spannungsgeladene Songs wie Amazing Grace, andererseits bekannte Gospels wie Oh happy day, Amen, Down by the riverside, afrikanische Trommeln mit Aya Ngena bis hin zum fetzigen Joshua fit the battle of Jericho. Besonders die gefühlvollen Musical- und Popsongs wie Can You feel the love tonight oder Hallelujah werden die Zuhörer zum Träumen und Genießen einladen. GOSPEL & JOY hat eine abwechslungsreiche Instrumentalbegleitung aus Querflöte, E-Piano, Carchon und Djembe zusammengestellt. Es wechseln sich Chorphartituren mit Solostücken ab. Durch mitreißende Rhythmen oder gefühlvolle Begleitung am E-Piano von Daniel Layer werden die Songs verschiedenartig präsentiert. Alles in Allem wartet auf die Gäste ein abwechslungsreicher Gospelabend. Karten gibt es an der Abendkasse. Erw.: 6,- € / Kinder (ab 12 J.): 4,- €
www.gospel-joy-offingen.de

**Einladung zum Tanztee
im Auwaldsportzentrum Gundremmingen**

Am **Sonntag, den 08.11.2015** veranstaltet das Landratsamt Günzburg wieder einen Tanztee für Senioren. Veranstaltungsort ist das Foyer des Auwaldsportzentrums in Gundremmingen.

Ab 14:30 Uhr bittet sie das „Duo Caprice“ zum Tanz.

Eintrittspreis: 3,- € / Person

Merkten sie sich diesen Termin schon vor und verbringen sie ein paar unterhaltsame Stunden in unserem neuen Auwald Sportzentrum.

Auf ihr Kommen freut sich die

SpVgg Gundremmingen

Tobias Bühler, 1. Bürgermeister

Mitteilungen aus der Pfarrei**Pfarrei St. Leonhard Remshart**

Herbstputz der Kirche St. Leohnhard am Di., 03.11.2015 um 14.00 Uhr.

Pfarrei St. Ulrich, Rettenbach**Aktion Hoffnung**Die Pfarrei St. Ulrich wird am **Samstag, den 7. November** wieder an der Sammelaktion der aktion hoffnung teilnehmen. Dieses Jahr stellt sie die Hilfe

für traumatisierte Kinder und Jugendliche im Nordirak in den Mittelpunkt ihrer Arbeit. Um den jungen Flüchtlingen zu helfen, setzt sich die aktion hoffnung mit den Erlösen aus der Straßensammelaktion gemeinsam mit ihren Projektpartnern vor Ort für den weiteren Aufbau von Trauma-Hilfe-Zentren zur psychologisch-sozialen Betreuung der Kinder und die Ausbildung von Therapeuten ein.

Bitte unterstützen Sie die Flüchtlingsarbeit mit Ihrer Kleiderspende!

Sie können die ausgeteilten Sammeltüten am **7. November bis 10:30 Uhr** vor dem alten Pfarrheim in Rettenbach abgeben. Bei Bedarf können weitere Tüten in der Kirche mitgenommen werden. Gesammelt werden saubere zeitgemäße Kleidung und Schuhe ohne Beschädigung, Bett- und Haushaltswäsche. Vielen Dank für Ihre Solidarität.

Ihre Pfarrgemeinderat und das Team der aktion hoffnung

WOCHENENDANGEBOTE**GÜLTIG AM 30./31.10.15****SCHW.SCHNITZEL** natur u. a'la Käslì 100 g **-,75****SPAN. SCHWEINEPFEFFER** 100 g **-,75****BIERSCHINKEN** 100 g **-,79****SCHWEINSBRATWÜRSTE** 100 g **-,72****IHR METZGEREI-BRENNER-TEAM**

BERGSTRASSE 8 • 89364 RETTENBACH • TEL. 08224/1504

**SYSTEM 100****Das Alarmsystem mit kinderleichter Bedienung**

- Umfassender Schutz für Ihr Zuhause
- Einfache Bedienung durch getrennte Ein- und Ausschaltknöpfe
- Warnt im Alarmfall per Mobiltelefon
- Gutes Preis-/Leistungsverhältnis
- Hohes Sicherheitsniveau (EN50131 Klasse 2)

- **Elektroinstallationen**
- **Beleuchtungsanlagen**
- **Natursteinheizungen**
- **SAT-Anlagen**
- **Photovoltaik**

**Elektro Geiger**Hauptstraße 10a
89359 Kleinkötz

Telefon 0 82 21/20 38 99

Telefax 0 82 21/20 39 01

Mobil 01 73/3 00 60 12

e-mail: eg@elektrogeiger.info

Homepage: www.elektrogeiger.info

Veranstaltungskalender 2015/2016

Datum	Beginn	Veranstaltung	Veranstaltungsort	Verein/Institution
November				
07.11.2015	19.30 Uhr	Generalversammlung	Remshart	Obst- und Gartenbauv.
10.11.2015	17.00 Uhr	St. Martin - 17.00 Uhr Kirche/17.30 Uhr	Umzug	KiTa St. Raphael
14.11.2015	18.00 Uhr	Volkstrauertag	Remshart	
14.11.2015	19.00 Uhr	Faschingsauftakt	Gemeindehalle	CCH
15.11.2015	8.45 Uhr	Volkstrauertag	Rettenbach	
20.11.2015	20.00 Uhr	Preisschafkopfen	Schützenheim Harthausen	
21.11.2015		Geschlossene Gesellschaft	Sporth./Gemeindeh. Rett.	
21.11.2015		Volkstrauertag	Harthausen	
27.11.2015	17.00 Uhr	Rettenbacher Dorfweihnacht	Am Schlossle	
28.11.2015	19.30 Uhr	Einweihung Pfarrheim	Neues Pfarrheim	
28.11.2015		Geschlossene Gesellschaft	Sporth./Gemeindeh. Rett.	
29.11.2015	16.00 Uhr	Nikolausfeier	Feuerwehrhaus Harth.	FFW Harthausen
Dezember				
01.-24.12.2015		Adventsfenster		KiTa St. Raphael
04.12.2015	14.00 Uhr	Seniorenachmittag	neues Pfarrheim	Pfarrgemeinderat
05.12.2015	19.00 Uhr	Weihnachtsfeier	Schützenheim Harthausen	Schützenverein Harth.
12.12.2015	19.30 Uhr	Weihnachtsfeier	Schützenheim Rettenbach	SV Frisch Auf
13.12.2015	14.00 Uhr	Weihnachtsfeier	Gemeindehalle	CCH
18.12.2015		Weihnachtsfeier		CSU
31.12.2015	23.45 Uhr	Dorfsilvester	Am Kirchplatz	Faschingsfr. Remsh.
Januar 2016				
02.01.2016	19.30 Uhr	Generalversammlung	Pfarrstadel	FFW Remshart
05.01.2016	20.00 Uhr	Generalversammlung	Gemeindehalle, 1. OG	FFW Rettenbach
05.01.2016	19.00 Uhr	Nusschießen	Harthausen	Schützenverein Harth.
06.01.2016	17.00 Uhr	Neujahrempfang 2016	Gemeindehalle	Gemeinde
08.01.2016	19.00 Uhr	GV	Feuerwehrhaus Harth.	FFW Harthausen
09.01.2016	19.30 Uhr	Eröffnungsbball	Gemeindehalle	CCH
10.01.2016	14.00 Uhr	Kinderball	Gemeindehalle	CCH
13.01.2016	ab 13.30 Uhr	Christbaumsammeln		CCH
14.01.2016	14.00 Uhr	Narrenbaumstellen		CCH
22.01.2016	19.00 Uhr	GV	Feuerwehrhaus Harth.	Veter.- und Soldatenv.
23.01.2016	19.30 Uhr	Prunksitzung	Gemeindehalle	CCH
Februar 2016				
04.02.2016	14.00 Uhr	Kaffekränzchen	Pfarrstadt Remshart	
05.02.2016	19.30 Uhr	Hexenball	Gemeindehalle	CCH
05.02.2016	14.00 Uhr	Seniorenachmittag	Neues Pfarrheim	
07.02.2016	14.00 Uhr	Faschingskaffee-Kränzchen	Schützenheim Rettenbach	
09.02.2016	19.00 Uhr	Kehraus	Gemeindehalle	CCH
13.02.2016	b. Einbruch d. Dunkelh.	Funkenfeuer		CCH
März 2016				
06.03.2016	14.00 Uhr	Babybasar	Gemeindehalle	KiTa St. Raphael
11.03.2016	19.30 Uhr	Generalversammlung	Gemeindehalle, 1. OG	Gartenkultur u. Land.
12.03.2016	19.30 Uhr	Generalversammlung	Schützenheim Rettenbach	Schützen Rettenb.
18.03.2016	20.00 Uhr	Preisschafkopfen	Schützenheim Harthausen	
April 2016				
10.04.2016		Kommunion		Rettenbach
16.04.2016	19.30 Uhr	Bunter Abend	Gemeindehalle	Gesangverein Rett.
19.04.2016	20.30 Uhr	Generalversammlung	Gemeindehalle, 1. OG	Gesangverein Rett.
23.04.2016	17.00 Uhr	Maibaumstellen	An der Gemeindehalle	Rettenbach
24.04.2016	15.00 Uhr	Maibaumstellen		Vereine Harthausen
30.04.2016	17.00 Uhr	Maibaumstellen		Vereine Remshart
Mai 2016				
26.05.2016	9.00 Uhr	Fronleichnam		Rettenbach
26.05.2016	18.00 Uhr	Fronleichnam		Remshart
Juni 2016				
25./26.06.2016		Vereinsausflug		Gesangverein Rett.
Juli 2016				
02./03.07.2016	19.00 Uhr	Sommernachtsfest Harthausen	Am Schützenheim	Harthausen
09./10.07.2016		Schloss-Serenade		Harthausen
24.07.2016	9.15 Uhr	Pfarrfest	An der Gemeindehalle	Rettenbach
August 2016				
27.08.2016	18.00 Uhr	Schützenheimfest Rettenbach	Schützenheim Rettenbach	
Oktober 2016				
09.10.2016	14.00 Uhr	Baby- und Kleinkinderbasar Rett.	Gemeindehalle Rettenbach	

KIRCHENANZEIGER

für die Pfarreiengemeinschaft Offingen / Rettenbach / Remshart
vom 31. Oktober bis 08. November 2015

Öffnungszeiten Pfarrbüro: Di. 8.30 - 12.00 Uhr & 14.00 - 17.00 Uhr, Do. 8.30 - 12.00 Uhr

www.pg-offingen.de

Samstag, 31.10.2015 Hl. Wolfgang, Bischof v. Regensburg

17:00 **Offingen:** Rosenkranz

Sonntag, 01.11.2015 HOCHFEST ALLERHEILIGEN

8:15 **Remshart:** Rosenkranz

8:45 **Remshart:** Festgottesdienst mit Grabbesuch

Frieda u. Kasper Schüssler mit verst. Angeh. / Anna u. Piotr Semeniuk mit verst. Angeh.

9:30 **Offingen:** Rosenkranz

10:00 **Offingen:** Festgottesdienst

JM Anton Eisele mit Ehefrau Johanna sowie verst. Angeh. / JM Klara Klink mit Eltern, Brüder u. verst. Angeh. / Ludwig Eberle mit Bruder Anton / Josef u. Erna Haber mit verst. Angeh. / für die Verstorbenen der Jahrgänge 1943 / Wolfgang Endres mit verst. Angeh. / Manfred Sczesny u. Oksana mit Verst. der Fam. Malecki

13:30 **Offingen:** Allerseelenrosenkranz

14:00 **Offingen:** Andacht mit Grabbesuch

13:30 **Rettenbach:** Allerseelenrosenkranz

14:00 **Rettenbach:** Festgottesdienst mit Grabbesuch

Dreißigstmesse Zázilia Lutz / Jutta Ertle mit verst. Angeh. / Maximilian Freiherr von Riedheim mit verst. Angeh.

Montag, 02.11.2015 Allerseelen

17:00 **Rettenbach:** Allerseelenrosenkranz

18:00 **Offingen:** Allerseelenrosenkranz und Beichte

18:30 **Offingen:** Requiem

für alle Verstorbenen der Pfarreiengemeinschaft besonders für die verst. Seelsorger

Kollekte für die Priesterausbildung in Osteuropa

Dienstag, 03.11.2015 Hl. Hubert, hl. Pirmin, hl. Martin von Porres, sel. Rupert Mayer

17:00 **Rettenbach:** Rosenkranz

18:00 **Offingen:** Rosenkranz in der Leonhardskapelle

18:30 **Offingen:** Heilige Messe im außerordentl. Ritus zum Patrozinium St. Leonhard in der Leonhardskapelle

Helfrich Söhngen mit Eltern u. Großeltern / Brigitte Zacher mit Eltern u. Großeltern / Benedikt Hämmerle / Josefine Kempter / Bärbel u. Franz Zuckermaier / Hermine Miller / Maria Zeilmeir u. Dora Kempter mit verst. Angeh. / Schwester Lioba Werner

Mittwoch, 04.11.2015 Hl. Karl Borromäus, Bischof v. Mailand

17:00 **Offingen:** Rosenkranz

18:00 **Rettenbach:** Rosenkranz

18:30 **Rettenbach:** Abendmesse

für das verst. Mitglied der Rosenkranzgemeinschaft Resi Hörmann / für die armen Seelen / nach Meinung

Donnerstag, 05.11.2015 Donnerstag der 31. Woche im Jahreskreis

17:00 **Rettenbach:** Rosenkranz

17:00 **Offingen:** Aussetzung des Allerheiligsten

18:00 **Offingen:** Rosenkranz

18:30 **Offingen:** Wortgottesdienst

Freitag, 06.11.2015 Hl. Leonhard, Einsiedler von Limoges

17:00 **Offingen:** Rosenkranz (Hl. Messe entfällt!)

17:00 **Rettenbach:** Rosenkranz

Samstag, 07.11.2015 Hl. Wilibrord, Bischof von Utrecht, Glaubensbote

18:00 **Offingen:** Rosenkranz

18:30 **Offingen:** Vorabendmesse

Josef Feil mit verst. Angeh. / Angela Graf mit verst. Angeh. / Josef Link

Sonntag, 08.11.2015 32. SONNTAG IM JAHRESKREIS

8:15 **Remshart:** Rosenkranz

8:45 **Remshart:** Festgottesdienst zum Patrozinium St. Leonhard

9:30 **Rettenbach:** Rosenkranz

10:00 **Rettenbach:** Wortgottesdienst

10:00 **Offingen:** Kleinkindergottesdienst im Pfarrhof

Kleinkindergottesdienst

Am **Sonntag, den 8. November** findet

um **10.00 Uhr** der nächste Kleinkindergottesdienst im Pfarrhof statt. Wir freuen uns auf Euch!

Das Pfarrbüro ist vom 2. bis 5. November geschlossen!

Jahresrechnung Remshart

Die Jahresrechnung 2014 der kath. Kirchenstiftung St. Leonhard liegt **bis zum 20.11.** zu den üblichen Öffnungszeiten im Pfarrbüro zur Einsicht.

Vier Meditationsabende in Offingen

Wie im vergangenen Jahr, sind Sie auch heuer zu vier Meditationsabenden eingeladen, jeweils am

Mittwoch, 18. Nov.

Mittwoch, 25. Nov.

Mittwoch, 02. Dez.

Mittwoch, 09. Dez.

jeweils um 19.00 Uhr

Unkostenbeitrag: 20 Euro

Ort: Pfarrhof Offingen

Leitung: Annemarie Grätsch

Christliche Meditation ist ein Übungsweg zur Gottesbegegnung in der Stille.

Anmeldung: schriftlich oder telefonisch bei

Monika Bender

08224/7732

Schinzl Claudia

08224/2561

Einweihung des neuen Pfarrheims

am **Samstag, 28. November 2015**, feiern wir die Eröffnung unseres neuen Pfarrheimes in Rettenbach.

Die Tage der Nutzung unseres alten Pfarrheims sind gezählt. Deshalb freuen wir uns, dass uns nach einem halben Jahr Umbauzeit der alte Kindergarten als neues und zeitgemäßes Pfarrheim in direkter Nachbarschaft zur Kirche und mit schönem Garten zur Verfügung steht. Viele Ehrenamtliche haben dabei mitgeholfen. Es warten ein Saal mit Küchenzeile, ein Nebenraum, sowie die neue Bücherei in zwei kleineren Räumen darauf, mit Leben gefüllt zu werden. Aus diesem Anlass feiert Hwst. Herr Bischofsvikar Prälat Dr. Bertram Meier aus Augsburg mit uns den Festgottesdienst in der Pfarrkirche. Danach wird er das neue Pfarrheim segnen. Beim anschließenden Stehempfang mit Häppchen haben Sie die Gelegenheit, die einzelnen Räume zu besichtigen. Wir laden Sie alle, besonders auch die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer, herzlich ein, an diesem Abend mit uns zu feiern.

Samstag, 28. November 2015 18:30 Uhr Festgottesdienst mit Hwst. Herrn Bischofsvikar Prälat Dr. Bertram Meier anschließend Segnung des Pfarrheimes, Stehempfang